

## **Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften**

---

\* Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6, Nr. 10 Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I 2020, S. 318), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05.07.2007 (GVBl. 2007, S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. I 2017, S. 470) sowie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rüsselsheim am Main und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I 2018, S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, die Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und im Obdachlosenunterkünften wie folgt zu ändern:

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

### **§ 1 \***

#### **Öffentliche Einrichtung/Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstig zweckbestimmte Räume gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des LAufnG, sofern keine Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden und keine Erstattung der Aufwendungen der Stadt Rüsselsheim am Main als Verwaltungshelfer des Landkreises Groß-Gerau durch den Landkreis erfolgt.
- (2) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstig zweckbestimmte Räume als Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung von Personen auf Grundlage der §§ 11, 6 HSOG.
- (3) Alle Objekte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte zusammengefasst.
- (4) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 und 2.

\* 1. Nachtrag,  
veröffentlicht am 07.08.2021, in Kraft getreten am 08.08.2021.

## **Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften**

---

- \* (5) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber\*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

- \* (6) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG sowie § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG und § 10 KAG.
- (7) Abweichend zu § 1 Abs. 6 erfolgt eine Gebührenerhebung für Personen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 LAufnG nicht, soweit für diese tatsächliche Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden und eine Erstattung der Aufwendungen der Stadt Rüsselsheim am Main als Verwaltungshelfer des Landkreises Groß-Gerau durch den Landkreis erfolgt.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild**

- (1) Gebührenschuldner\*in ist die Person, die in einer Unterkunft/Wohnung untergebracht ist (§ 1 Abs. 6). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschuldner\*in für weitere Personen, die ihrer Familie oder in anderer Art und Weise dem Haushalt angehören.
- (2) Die Stadt Rüsselsheim am Main als zuständige Trägerin der Objekte setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Dieser basiert auf einer Gebührenkalkulation (Anlage). Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Der Gebührenbescheid wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Kasse der Stadt Rüsselsheim am Main zu entrichten. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

\* 1. Nachtrag,  
veröffentlicht am 07.08.2021, in Kraft getreten am 08.08.2021.

## **Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften**

---

- (4) Die nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren bestehen auch bei vorübergehender Nichtnutzung der Unterkunft in vollständiger Höhe.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Rüsselsheim am Main unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft und damit die Gebührenschuld.

### **§ 3**

#### **Höhe der Unterbringungsgebühren**

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen. Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1 und 2).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 monatlich 303 € pro Person.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Nutzungsgebühr für die beiden als Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 betriebenen Wohnungen in der Rathausstraße 13 für die Wohnung Nr. 1 monatlich 653,05 € und für die Wohnung Nr. 2 monatlich 831,16 €.

### **§ 4 \***

#### **Gebührenermäßigung und –erhöhung**

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11 b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- \* (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine nach den §§ 11, 6 HSOG eingewiesene Person eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.
- \* (4) § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

\* 1. Nachtrag,  
veröffentlicht am 07.08.2021, in Kraft getreten am 08.08.2021.

**Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren  
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften**

---

**§ 5 \***

**Härtefallregelung**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 250,00 € pro Person und Monat der Unterbringung.
- (2) Die Regelung nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung bleibt unberührt.
- \* (3) § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen

**§ 6 \***

**Inkrafttreten**

- \* Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 02.08.2021

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

\* 1. Nachtrag,  
veröffentlicht am 07.08.2021, in Kraft getreten am 08.08.2021.

**Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften**

---

**Anlage**

<b>Kalkulation des Durchschnittswertes für die Unterbringungsgebühr in Asyl- und Obdachlosenunterkünften</b>			
<b>Unterkünfte</b>	<b>Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung</b>	<b>Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung</b>	<b>Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung</b>
<b>Asylunterkünfte</b>	433,29 €	327,06 €	369,84 €
(Bruttokalt)	401,11 €	302,74 €	342,44 €
<b>Obdachlosenunterkünfte</b>	371,36 €	259,54 €	290,95 €
(Bruttokalt)	340,55 €	236,43 €	264,91 €
Durchschnittswert (gewichtet)	411,62 €	303,43 €	342,23 €
Durchschnittswert bruttokalt (gewichtet)	379,91 €	279,53 €	315,30 €

\* 1. Nachtrag,  
veröffentlicht am 07.08.2021, in Kraft getreten am 08.08.2021.